

**Verwaltungsabteilung
Öffentliche Sicherheit**

Rathaus, Postfach
8501 Frauenfeld
Tel. 052 724 51 11
Fax 052 724 52 46
www.frauenfeld.ch

Richtlinien für die Jugendfeuerwehr Region Frauenfeld

Richtlinien für die Jugendfeuerwehr Region Frauenfeld

1.	Ziele und Zweck	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Organisation	3
4.	Leitung	3
5.	Ausbildung	3
6.	Mitgliedschaft	3
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
8.	Ausrüstung	4
9.	Material, Gerätschaften, Fahrzeuge	4
10.	Versicherung	5
11.	Finanzielles	5
12.	Schlussbestimmungen	5

Hinweis:

Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit wird in diesen Richtlinien nur die männliche Form verwendet. Die Formulierungen gelten selbstverständlich auch immer für die weibliche Form.

1. Ziele und Zweck

Die Jugendfeuerwehr will den Jugendlichen eine interessante und altersgerechte Freizeitausbildung anbieten. Nebst dem Erlernen des Feuerwehrhandwerks darf der Spass in der Ausbildung nicht zu kurz kommen. Ebenso wichtig ist der Aspekt der Nachwuchsförderung.

Die Jugendlichen sollen

- a) die eigene Persönlichkeit kennenlernen;
- b) Teamgeist und Kameradschaft in der Feuerwehr erfahren;
- c) Verantwortung übernehmen;
- d) im Feuerwehrbereich praktische Fähigkeiten erlernen und handwerkliches Geschick entwickeln;
- e) animiert werden, Feuerwehrdienst zu leisten.

2. Rechtliche Grundlagen

- a) Richtlinien Jugendfeuerwehren des Schweizerischen Feuerwehrverbandes vom 27. Januar 2006 (überarbeitet 2012);
- b) Richtlinien Jugendfeuerwehren Kanton Thurgau des Feuerwehrverbands Thurgau (Ausgabe 2012);
- c) Reglement über die öffentliche Sicherheit der Stadt Frauenfeld.

3. Organisation

Die Jugendfeuerwehr ist ein Fachbereich der Stützpunkt-Feuerwehr Frauenfeld und sie ist dem Kommandanten unterstellt. Anschliessen können sich alle Feuerwehrwehren in der Region Frauenfeld. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung dieser Richtlinien.

4. Leitung

Das Feuerwehrkommando bestimmt den Hauptleiter der Jugendfeuerwehr. Der Hauptleiter muss nicht zwingend Angehöriger der Feuerwehr Frauenfeld sein. Ihm untersteht ein Leiterteam, welches sich aus Angehörigen der beteiligten Feuerwehren zusammensetzt. Jede teilnehmende Feuerwehr hat mindestens einen Leiter zu stellen.

5. Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt gemäss den Richtlinien Jugendfeuerwehren des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Pro Jahr werden 10 – 12 Übungen durchgeführt. Die Übungen können in Frauenfeld oder im Gebiet der angeschlossenen Feuerwehren durchgeführt werden. Es ist anzustreben, dass die Mitglieder an Feuerwehrwettkämpfen teilnehmen können.

6. Mitgliedschaft

Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Richtlinien durch die Wohnortgemeinde / Wohnortfeuerwehr und deren finanziellen Beteiligung. Interessenten mit Wohnsitz in einer Gemeinde, aus welcher sich die Feuerwehr nicht beteiligt, können zu-

Richtlinien für die Jugendfeuerwehr Region Frauenfeld

rückgewiesen werden. Die Feuerwehr Frauenfeld kann eine Mindestmitgliedszahl für die Durchführung festsetzen. Weiter sind folgende Punkte zu beachten:

- a) In der Region wohnhafte Jugendliche ab der 5. Klasse bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- b) Die Anmeldung und der Austritt haben schriftlich mit der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters zu erfolgen. Die Mitgliedschaft kann auf Ende eines Jahres mit schriftlicher Bestätigung eines gesetzlichen Vertreters aufgelöst werden;
- c) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Leiter der Jugendfeuerwehr. Aus zwingenden Gründen kann ein Ausschluss ohne Einhaltung von Fristen vollzogen werden. Gegen Entscheide des Leiters können die Betroffenen innert 10 Tagen schriftlich beim Kommandanten der Feuerwehr Frauenfeld Rekurs einlegen;
- d) Aus organisatorisch oder personellen Gründen kann die Jugendfeuerwehr ihren maximalen Bestand begrenzen;
- e) Der Übertritt in die Feuerwehr der Wohngemeinde richtet sich nach dem Reglement der jeweiligen Gemeinde oder Feuerwehr;
- f) Bei Austritt unter dem Jahr wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nicht zu Ernsteinsätzen der Feuerwehr eingesetzt werden;
- b) Der unterstützende Einsatz der Jugendfeuerwehr an Veranstaltungen oder Anlässen ist erlaubt. Über die Teilnahme entscheidet der Hauptleiter. Ausbildungsstand und Alter sind zu berücksichtigen;
- c) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen gemäss Übungsplan teilzunehmen. Begründete Absenzen sind dem Leiter vorgängig zu melden;
- d) Die Teilnahme an Wettbewerben oder Veranstaltungen ausserhalb des Übungsprogramms ist erwünscht.

8. Ausrüstung

- a) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden durch die Feuerwehr Frauenfeld ausgerüstet. Die zur Verfügung gestellte Ausrüstung bleibt im Eigentum der Feuerwehr Frauenfeld;
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet zur Ausrüstung Sorge zu tragen und diese stets sauber und in Ordnung zu halten;
- c) Für geeignetes Schuhwerk (Schuhe die mindestens den Knöchel bedecken) sind die Mitglieder selber verantwortlich. Eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet.

9. Material, Gerätschaften, Fahrzeuge

- a) Für Übungen, Wettkämpfe und Veranstaltungen werden sämtliche Gerätschaften und Fahrzeuge durch die beteiligten Feuerwehren kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Reservation hat vorgängig durch den Leiter bei der jeweiligen Feuerwehr zu erfolgen.
- b) Einsätze und Übungen der Feuerwehren haben Priorität.

10. Versicherung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen privaten Versicherungsschutz gegen Krankheit und Unfall nachweisen. Ebenfalls ist eine gültige Haftpflichtversicherung obligatorisch. Die Jugendfeuerwehr ist ein Fachbereich der Feuerwehr Frauenfeld und geniesst den gleichen Versicherungsschutz wie die anderen Feuerwehrangehörigen. Die Leistungen der Hilfskasse des SFV sind nicht für die Jugendfeuerwehr anwendbar. Die Meldungen an den Schweizerischen Feuerwehrverband erfolgen durch die Feuerwehr Frauenfeld.

11. Finanzielles

Die Stadt Frauenfeld führt die Rechnung der Jugendfeuerwehr. Anschaffungen und der Betrieb werden durch die Feuerwehr Frauenfeld finanziert. Anhand des Budgets legt der Stadtrat den jährlichen Pauschalbetrag fest, welcher den angeschlossenen Feuerwehren Ende Jahr pro Mitglied in Rechnung gestellt wird.

Die Leiter werden nach den Ansätzen (Übungssold) der Feuerwehr Frauenfeld besoldet. Der Hauptleiter und dessen Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Pauschalentschädigung, welche vom Stadtrat im Rahmen der Feuerwehrbesoldungen festgelegt wird. Helfer und Figuranten sind von der jeweiligen Feuerwehr zu besolden.

Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser wird durch den Stadtrat festgelegt. Für die Finanzierung spezieller Veranstaltungen können die Eltern der Angehörigen der Jugendfeuerwehr beteiligt werden. Die Teilnehmer an den Übungen werden nicht besoldet.

12. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten nach Annahme durch den Stadtrat Frauenfeld in Kraft.

Frauenfeld, 4. Februar 2014

Der Abteilungsvorsteher

Ruedi Huber, Stadtrat